



Der
Rechnungshof

Unabhängig. Objektiv. Wirksam.

Bundesministerium für Justiz
Museumstraße 7
1070 Wien

Dampfschiffstraße 2
A-1031 Wien
Postfach 240

Tel. +43 (1) 711 71 - 0
Fax +43 (1) 712 94 25
office@rechnungshof.gv.at

Wien, 12. März 2012
GZ 301.380/002-2B1/12

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Schiedsverfahren in der Zivilprozessordnung und das Gerichtsgebührengesetz geändert werden (Schiedsrechts-Änderungsgesetz 2012 - SchiedsRÄG 2012)

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Rechnungshof dankt für den mit Schreiben vom 30. Jänner 2012, GZ BMJ-Z11.008/0002-I 8/2012, übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Schiedsverfahren in der Zivilprozessordnung und das Gerichtsgebührengesetz geändert werden (Schiedsrechts-Änderungsgesetz 2012 - SchiedsRÄG 2012) und nimmt im Rahmen des Begutachtungsverfahrens aus der Sicht der Rechnungs- und Gebarungskontrolle zur Darstellung der finanziellen Auswirkungen wie folgt Stellung:

Gemäß den Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen führt die Verkürzung auf eine Instanz zu einem Entfall von Gebühreneinnahmen. Es sei jedoch wegen der künftig zu erwartenden höheren Zahl von Schiedsverfahren und daran anschließenden Gerichtsverfahren in weiterer Folge sogar mit Gebührenmehrereinnahmen zu rechnen. Aufgrund der nicht vorhersehbaren Zahl von Klagen und der ebenso ungewissen Höhe der Streitwerte könnten der Einnahmenentfall bzw. die Erhöhungen im Voraus nicht quantifiziert werden.

In den Erläuterungen zu Art. 2 (Änderungen des Gerichtsgebührengesetzes) wird des Weiteren ausgeführt, dass infolge „im Durchschnitt der letzten vier Jahre mit nicht viel mehr als 100.000 Euro im Jahr an Gebührenausfall zu rechnen“ wäre.

Der Rechnungshof vermisst in dieser Kostendarstellung konkrete zahlenmäßige Angaben zu den Mindereinnahmen an Gerichtsgebühren sowie eine nachvollziehbare Herleitung der genannten Beträge. Er verweist daher auf die Richtlinie für die Ermittlung und Darstellung der finanziellen Auswirkungen neuer rechtsetzender Maßnahmen gemäß § 14 Abs. 5 BHG, nach deren TZ 1.4.1 die Ausgangsgrößen, Annahmen, Zwischen-

GZ 301.380/002-2B1/12



Seite 2 / 2

ergebnisse, Bewertungen usw. so klar darzustellen sind, dass der Kalkulationsprozess bis hin zum Ergebnis vollständig transparent und nachvollziehbar wird.

Die finanziellen Auswirkungen wären anhand eines Mengengerüsts ausgehend von den Erfahrungswerten der vergangenen Jahre (Anzahl und Streitwerte der Aufhebungsverfahren) betragsmäßig abzuschätzen gewesen.

Die Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen entsprechen daher insofern nicht den Anforderungen des § 14 BHG und den hiezu ergangenen Richtlinien des Bundesministers für Finanzen, BGBl. II Nr. 50/1999 i.d.g.F.

Von dieser Stellungnahme wird jeweils eine Ausfertigung dem Präsidium des Nationalrates und dem Bundesministerium für Finanzen übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen

Der Präsident:

Dr. Josef Moser

F.d.R.d.A.: